

Zur Auslegung einer Wiedereinstellungszusage

Es kann im Arbeitsleben vorkommen, dass sich ein Arbeitgeber in auslastungsschwachen Zeiträumen von einem Mitarbeiter trennen muss, gleichzeitig diesem aber eine Wiedereinstellungszusage ausspricht.

In der Entscheidung 9 ObA 100/21b wurde das Arbeitsverhältnis zwischen Kläger und Beklagter durch eine einvernehmliche Auflösung mit der Wiedereinstellungszusage „sobald sich die Lage beruhigt hat“ beendet. Der OGH hatte sich mit der Frage zu befassen, wie die vom Arbeitgeber abgegebene Wiedereinstellungszusage auszulegen ist.

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist die Auslegung einer solchen Willenserklärung am Empfängerhorizont zu messen, wobei die aus der Erklärung abzuleitenden Rechtsfolgen nicht danach zu beurteilen sind, was der Erklärende sagen wollte oder was der Erklärungsempfänger darunter verstanden hat, sondern wie die Erklärung bei objektiver Beurteilung der Sachlage durch einen redlichen und verständigen Menschen zu verstehen war (Vertrauenstheorie). Dabei ist auf die besonderen Umstände im Einzelfall abzustellen.

Sohin war in gegenständlicher Entscheidung nicht allein auf den Wortlaut des Arbeitgebers abzustellen, sondern auf die von den Parteien bezweckte Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen. Das Berufungsgericht verstand die Erklärung des Arbeitgebers dahin, dass der Kläger jedenfalls „fix“ wiedereingestellt werden sollte, die Bestimmung des Termins der Wiedereinstellung aber dem Arbeitgeber nach Maßgabe der pandemiebedingten Entwicklungen („nach Beruhigung der Lage“) vorbehalten bleiben sollte.

Die Wiedereinstellungsgründe und der Zeitpunkt einer Wiedereinstellung sollten zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sohin stets definiert werden.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Jän. 2023)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring